

# Inhaltsverzeichnis

© 2022 ÖSC

§1 Name, Sitz und Organisation	3
§2 Vereinszweck	4
§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	5
§4 Arten der Mitgliedschaft	6
§5 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§6 Beendigung der Mitgliedschaft, Änderung der Art der Mitgliedschaft	8
§7 Einspruchsrecht und Fristen	10
§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	11
§9 Mitgliedsbeiträge	12
§10 Vereinsorgane	13
§11 Die Generalversammlung	14
§12 Aufgaben der Generalversammlung	16
§13 Neuwahl der Vereinsorgane	17
§14 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands	18
§15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	21
§16 Rechnungsprüfer	23
§17 Flugschule	24
§18 Zweigstellen und Sektionen	25
§19 Streitschlichtungseinrichtung	26
§20 Freiwillige Auflösung des Vereins	27
§21 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks	28
§22 Schlussbestimmungen	29

## §1 Name, Sitz und Organisation

- 1) Der Verein führt den Namen "Österreichischer Sportfliegerclub Salzburg", abgekürzt "ÖSC".
- 2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg, die Heimatbasis ist der Salzburg Airport.
- 3) Der Verein ist unpolitisch, religiös und weltanschaulich neutral, gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.
- 4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
- 5) Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12.

#### §2 Vereinszweck

- 1) Der Verein bietet seinen Mitgliedern im Rahmen der jeweils geltenden luftfahrtbehördlichen Vorschriften, Auflagen und Bescheide, durch ehrenamtliche Mitarbeit und nicht gewinnorientierter Vereinsgebarung, eine kostengünstige Teilnahme an der Allgemeinen Luftfahrt im Bereich Motorflug. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2) Die Aktivitäten des Vereins umfassen
  - a) die Förderung der allgemeinen Luftfahrt und im speziellen der privaten Fliegerei durch die Bereitstellung von Motorflugzeugen (im Folgenden Flugzeuge) für Flüge und zur Ausbildung der Mitglieder;
  - b) die gemeinsame Anschaffung, Wartung, Erhalt und Betrieb von Flugzeugen;
  - c) die Wahrung und laufende Verbesserung des Ausbildungsstandes seiner Mitglieder;
  - d) Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im Flugbetrieb;
  - e) die Unterstützung der Mitglieder beim Erwerb einschlägiger Lizenzen und Berechtigungen im Rahmen der vereinseigenen Flugschule;
  - f) die Pflege der Kameradschaft durch regelmäßige Treffen wie z.B. Clubabende;
  - g) die Organisation von Clubausflügen zur Optimierung der Pilotenqualifikation und Flugerfahrung der Mitglieder;
  - h) die Durchführung von Flugsportveranstaltungen, deren Förderung und solchen im Inund Ausland.

#### §3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Beratung der Mitglieder zur Erlangung und Erhaltung der einschlägigen Lizenzen;
  - b) Vorträge und Auffrischungskurse zur Verbesserung der Pilotenqualifikation und der Sicherheit bei der Flugdurchführung;
  - c) Führung einer vereinseigenen Flugschule;
  - d) Organisation und Durchführung von Ausflügen und Veranstaltungen;
  - e) Zusammenarbeit mit anderen, gleich gesinnten Vereinen;
  - f) Mitarbeit in Interessensvertretungen durch Entsendung von Mitgliedern sowie fachkundige Stellungnahmen und Initiativen zur Arbeit der Behörden und Gesetzgeber;
  - g) Betrieb der ÖSC Homepage als Informationsplattform für Mitglieder und Luftsportinteressierte;
  - h) Aussendungen per Email mit Informationen aus dem Vereinsleben;
  - i) Publikationen in Magazinen und Fachzeitschriften;
  - j) gesellige Zusammenkünfte.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - b) Beiträgen der Mitglieder zur Finanzierung des Flugbetriebes und zur Anschaffung von Flugzeugen, Luftfahrtgerät und sonstigen Vereinseinrichtungen;
  - c) Spenden, Subventionen und Sponsoring;
  - d) Aufnahme von Anleihen und Darlehen;
  - e) Abhaltung von Kursen;
  - f) Zins- und Beteiligungserträge.

#### §4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Fördernde Mitglieder
  - c) Gastmitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- Ordentliche Mitglieder arbeiten an der Erfüllung des Vereinszweckes aktiv mit, haben das Nutzungsrecht der Vereinseinrichtungen, inklusive der vereinseigenen Flugzeuge, und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- 3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere in materieller Hinsicht, z.B. durch Sach- oder Geldspenden, mindestens jedoch durch den festgesetzten jährlichen Förderbeitrag. Die Benützung der vereinseigenen Flugzeuge sowie der Zugang in den Sicherheitsbereich des Salzburg Airport ist nicht zulässig, sie besitzen weder Stimmrecht noch Wahlrecht.
- 4) Gastmitglieder erwerben eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft jeweils für einen Kalendermonat, wobei Verlängerungen unbegrenzt möglich sind. Die Benützung der vereinseigenen Flugzeuge ist an entsprechende Einweisungen und Freigaben gebunden, die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und ist an Auflagen gebunden. Gastmitglieder besitzen weder Stimmrecht noch Wahlrecht.
- 5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie besitzen das Nutzungsrecht an allen Vereinseinrichtungen sowie das aktive und passive Wahlrecht.

#### §5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen (männlichen und weiblichen), sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, wobei aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit in weiterer Folge auf eine geschlechtsspezifische Ausdrucksweise wie z.B. PilotInnen verzichtet wird.
- Der Beitrittswerber hat einen schriftlichen Beitrittsantrag an den Verein zu richten, über den der Vorstand entscheidet. Eine Delegierung dieser Entscheidung an den Präsidenten ist zulässig.
- 3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4) Ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung eines Beitrittsantrages ist ausgeschlossen.
- 5) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen.
- 6) Für ordentliche Mitglieder ist die gleichzeitige Mitgliedschaft beim Österreichischen Aeroclub in der Sparte Motorflug obligat.
- 7) Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der Annahme des Beitrittsantrages und nach dem Absolvieren einer allenfalls festgelegten Probezeit durch den Vorstand bzw. im Falle einer Delegierung durch den Präsidenten und nach vollständiger Bezahlung der festgelegten Gebühren.
- 8) Kriterien für die Aufnahme und Probezeiten werden unter dem Aspekt der Sicherheit des Flugbetriebes oder behördlicher Auflagen vom Vorstand festgelegt.

# §6 Beendigung der Mitgliedschaft, Änderung der Art der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Schriftliche Kündigung durch das Mitglied;
  - b) Lösung während einer festgelegten Probezeit durch den Verein oder das Mitglied. Eine Angabe des Kündigungsgrundes ist nicht erforderlich.
  - c) Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
    Wichtige Gründe für einen Ausschluss stellen insbesondere dar:
    - i) Verstoß gegen Statuten oder vereinsinterner Regeln (OESC–Standard Operation Procedures);
    - ii) Nichteinhaltung der OESC-Standard Operation Procedures trotz mehrmaliger Ermahnung;
    - iii) Fahrlässigkeit im Flugbetrieb oder mangelnde Verlässlichkeit als Pilot sowie bei unsportlichem oder disziplinlosem Verhalten;
    - iv) Verstoß gegen Gesetze oder Verordnungen, insbesondere, wenn die Flugsicherheit betroffen ist;
    - v) Schädigung des Ansehens des Clubs oder der allgemeinen Luftfahrt;
    - vi) Verstoß gegen den Datenschutz, Weitergabe und missbräuchliche Verwendung von Passwörtern oder interner Clubdaten;
    - vii) Missachtung von Anordnungen des Vorstandes oder Funktionären der Flugschule im Interesse des Clubs oder der Flugsicherheit;
    - viii) Widerrechtlicher Benutzung oder Aneignung von Eigentum des Vereins oder dessen Mitgliedern;
    - ix) Anrufung von Gerichten oder anderen Institutionen bei internen Streitfällen, ohne vorher die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung angerufen oder dessen Entscheidung abgewartet zu haben.
  - d) Streichung;

Die Streichung erfolgt durch den Vorstand bei

- i) nicht fristgerechter Erfüllung finanzieller Verpflichtungen;
- ii) längerfristig unbekanntem Aufenthalt und Unzustellbarkeit von Nachrichten;
- iii) Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Ableben;
- iv) absehbar dauerhafte Nichterfüllung behördlicher Sicherheitsauflagen

Seite 9

- 2) Unabhängig von der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Verpflichtungen des betreffenden Mitgliedes zur Bezahlung der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge, Benützungsgebühren etc., sowie sonstige Ansprüche des Vereins gegen das entsprechende Mitglied (etwa aus dem Titel des Schadenersatzes wegen Rufschädigung) unberührt und aufrecht.
- 3) Die Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens 1 Monat vor dem Ende des Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung des Austritts verspätet, so wird der Austritt mit Ende des folgenden Kalenderjahres wirksam.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den gleichen Gründen wie der Ausschluss erfolgen und wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen.
- 5) Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen bzw. Anteile desselben.
- 6) Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft sowie Einsprüche haben in Schriftform zu erfolgen, wobei auch eine Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform schriftlich zu erfolgen hat.
- 7) Mitteilungen des Vereins erfolgen rechtswirksam, sofern diese an die zuletzt vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Anschrift abgesendet werden.

#### §7 Einspruchsrecht und Fristen

- 1) Ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und wird sofort wirksam. Die Wirkung einer Streichung tritt bei Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Ableben sofort ein, ansonsten zum Jahresende, sofern eine Kontaktaufnahme innerhalb der letzten 6 Monate nicht möglich war bzw. der Jahresmitgliedsbeitrag bis zum 30. Juni nicht bezahlt wurde.
- 2) Gegen Ausschluss, Kündigung und Streichung durch den Vorstand besteht die Möglichkeit binnen einer Frist von 6 Wochen die Streitschlichtungseinrichtung gemäß §19 anzurufen. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Ein Rechtsmittel dagegen ist nicht zulässig. Die sechswöchige Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des schriftlichen Beschlusses an die gemäß § 6 Zif. 7 genannte Adresse zu laufen.
- 3) Kommt die Streitschlichtungseinrichtung zu keiner Entscheidung, ist die Erhebung einer Berufung an die Generalversammlung möglich. Diese besitzt keine aufschiebende Wirkung.
- 4) Über Ausschluss und Streichung entscheiden der Vorstand, die Streitschlichtungseinrichtung, sowie die Generalversammlung jeweils mit einfacher Mehrheit.
- 5) Die allfällige Rücknahme eines Ausschlusses zieht keinen Kostenersatz oder sonstige (finanziellen) Ansprüche (Schadenersatzansprüche etc.) des Mitglieds gegenüber dem Verein, seinen Organen oder dessen Mitgliedern nach sich.
- 6) Das Streitschlichtungsverfahren hat spätestens drei Monate nach der ersten Sitzung abgeschlossen zu sein insgesamt dürfen alle Streitschlichtungsversuche nicht mehr als sechs Monate ab Anrufung der Streitschlichtungsstelle dauern. Werden sechs Monate überschritten, ist das Mitglied nach dem Vereinsgesetz berechtigt, den Gerichtsweg zu beschreiten.

#### §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und zur Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht auf Einbringung von Anträgen und Wortmeldungen bei den Mitgliederversammlungen, sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung.
  - Der Ablauf des Vereinsbetriebs ist in den Statuten, der Ablauf des Flugbetriebes ist in den ÖSC-Standard Operation Procedures (OESC-SOP) geregelt.
- 2) Die Benützung der vereinseigenen Flugzeuge ist ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie Gastmitgliedern nach erfolgter Einweisung in den Vereinsbetrieb unter der Voraussetzung gestattet, dass die dazu notwendigen gesetzlichen und vereinsinternen Berechtigungen gemäß OESC-SOP erfüllt sind.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder kann vom Vorstand schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7) Die Mitglieder haben den Statuten, den Regelungen in den OESC-SOP und den Anweisungen der Funktionäre des Vorstandes und der Funktionäre der Flugschule Folge zu leisten.
- 8) Die Mitglieder müssen ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht gemäß OESC-SOP nachkommen.
- 9) Die Mitglieder willigen mit ihrem Beitritt ein, dass ihre Daten für vereinsdienliche Zwecke verarbeitet bzw. weitergegeben werden.
- 10) Allen Mitgliedern ist für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Tragen des Clubabzeichens und sonstiger vom Vorstand genehmigter vereinsinterner Abzeichen gestattet.

#### §9 Mitgliedsbeiträge

- 1) Über die Höhe der Beitrittsgebühr, des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie der Monatsgebühr für Gastmitglieder, wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Generalversammlung oder der Jahreshauptversammlung abgestimmt.
- 2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das Vereinsjahr im Voraus zum 31. Jänner fällig.
- 3) Bei Erwerb der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag für den verbleibenden Rest des Vereinsjahres aliquot mit dem zum Beitrittsdatum noch offenen 12tel des restlichen Vereinsjahres fällig.
- 4) Flugschüler der vereinseigenen Flugschule haben während der PPL Ausbildung bis zum erfolgreichen Abschluss selbiger nur die Beitrittsgebühr zu entrichten.
- 5) Für Fördernde Mitglieder gilt:
  - Der Umstieg vom fördernden Mitglied zum ordentlichen Mitglied bedarf der Genehmigung durch den Vorstand und ist ohne Entrichtung der Beitrittsgebühr möglich, wenn vor der fördernden Mitgliedschaft eine ordentliche Mitgliedschaft bestanden hat (Regelung für sog. "ausgesetzten Mitgliedsbeiträge"). Für die restlichen Monate des Vereinsjahres ab dem Umstieg ist der aliquote Mitgliedsbeitrag entsprechend dem noch offenen 12tel des restlichen Vereinsjahres zu entrichten.
- 6) Gastmitglieder entrichten gemäß OESC-SOPs anstelle von Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeitrag eine Pauschale pro Kalendermonat.
- 7) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- 8) Mitglieder mit Vorstandsfunktion, sowie die leitenden Funktionäre der Flugschule erhalten jährlich mit Beschluss des Vorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung in der Höhe des Mitgliedsbeitrages. Im Gegenzug steht ihnen keine Entschädigung für Spesen im Rahmen ihrer Funktionärstätigkeit zu. Ausgenommen davon sind nur Spesen für Entsendungen.

# §10 Vereinsorgane

1) Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (§11 14, §12 16)
- b) Vorstand ( $\S13^{17}$ ,  $\S14^{18}$ ,  $\S15^{21}$ )
- c) Rechnungsprüfer (§16 <sup>23</sup>)
- d) Streitschlichtungseinrichtung (§19<sup>26</sup>)

#### §11 Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002
- 2) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt. Zusätzlich findet jährlich eine Jahreshauptversammlung statt.
- 3) Zur ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich auf dem Postweg oder per Email einzuladen.
- 4) Eine außerordentliche Generalversammlung hat
  - a) auf Beschluss des Vorstandes oder des Präsidenten, wenn dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet wird;
  - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung;
  - c) auf schriftlich begründeten Antrag mindestens eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder;
  - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer;
  - e) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators; oder
  - f) bei Rücktritt von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder beider Rechnungsprüfer;

innerhalb von 4 Wochen stattzufinden. Es gelten die Regelungen analog zur Ordentlichen Generalversammlung.

- 5) Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Zeitpunkts und des Versammlungsorts durch
  - a) den Vorstand,
  - b) die Rechnungsprüfer, oder
  - c) den gerichtlich bestellten Kurator zu erfolgen.
- 6) Die Anträge an die Generalversammlung sowie Wahlvorschläge sind bis spätestens 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Es gilt für Briefe das Datum des Poststempels, für Emails das Sendedatum wie an den einlangenden Sendungen ersichtlich. Ist an den einlangenden Sendungen der Poststempel beziehungsweise das Sendedatum nicht ersichtlich, so gilt das Datum des Einlangens.
- 7) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 8) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Zusätzlich können Experten vom Vorstand eingeladen werden.
- 9) Stimmberechtigt und das aktive und passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen

Bevollmächtigung ist zulässig. Juristische Personen werden durch einen Delegierten vertreten, nur dieser hat das aktive Wahlrecht.

- 10) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, nach Ablauf einer halben Stunde nach dem in der Einladung angegebenen Zeitpunkt des Generalversammlungsbeginns jedoch unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Präsident-Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, der Finanzreferent. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.
- 12) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 13) Über den Ablauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Das Protokoll wird spätestens vier Wochen nach der Generalversammlung an alle Mitglieder per E-Mail ausgesandt.
- 14) Das Protokoll der Generalversammlung ist vor Veröffentlichung vom Vorstand zu genehmigen.

### §12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- 2) Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer;
- 3) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 4) Entlastung des Vorstandes;
- 5) Vorstellung der Jahresplanung für das folgende Vereinsjahr;
- 6) Beratung und Beschlussfassung zu allen Tagesordnungspunkten und ordnungsgemäß eingelangten Anträgen, sowie Berufungsanträgen. Einen Antrag auf Abänderung eines fristgerecht eingebrachten Antrages kann während der Generalversammlung vom Antragsteller eingebracht werden, er gelangt aber nur dann zur Behandlung und Beschlussfassung, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung mit der Behandlung einverstanden sind;
- 7) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 8) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Vorstands;
- 9) Beschlussfassung über Neufassung oder Änderung der Vereinsstatuten sowie die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 10) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

#### §13 Neuwahl der Vereinsorgane

- 1) Wählbare Organe
  - a) Präsident
  - b) Präsident-Stellvertreter
  - c) Finanzreferent
  - d) Schriftführer / IT Referent
  - e) Flugbetriebsleiter
  - f) Rechnungsprüfer / Kontrolle (2)
- 2) Wahlvorschläge
  - a) Jedes Mitglied erhält ein Formular, auf dem alle zur Wahl stehenden Funktionen, Einsendeadresse und Abgabetermin angeführt sind. Der Einsendetermin hat mindestens 1 Woche vor dem Wahltermin zu liegen.
  - b) Auf den Wahlvorschlägen angeführte Mitglieder sollen durch Unterschrift bestätigen, dass sie im Falle ihrer Wahl bereit und fachlich befähigt sind, die für sie vorgesehene Funktion anzunehmen.
- 3) Wahlkommission
  - a) Die Wahlkommission besteht aus dem vom Vorstand nominierten Vorsitzenden, der nach eigenem Ermessen zwei weitere Mitglieder auswählt.
  - b) Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht auf Wahlvorschlägen aufscheinen.
  - c) Die Wahlkommission konstituiert sich vor der Generalversammlung und hat folgende Aufgaben und Rechte:
    - i) Beurteilung und gegebenenfalls Ablehnung eingegangener Wahlvorschläge und Anträge;
    - ii) Zurückweisung von Personen auf Wahlvorschlägen, welche nicht die notwendige Fachkompetenz für den zu leitenden Funktionsbereich haben;
    - iii) Erstellung eines eigenen Wahlvorschlags;
    - iv) Entscheidungen der Wahlkommission sind nicht anfechtbar.
- 4) Wahlvorgang für die Vorstandswahl und die Rechnungsprüfer
  - a) Die Abstimmung erfolgt für jede Funktion einzeln und geheim, es sei denn die Generalversammlung beschließt mit Einverständnis der Betroffenen eine andere Abstimmungsmodalität

#### §14 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und setzt sich zusammen aus:
  - a) Präsident
  - b) Präsident-Stellvertreter
  - c) Finanzreferent
  - d) Schriftführer / IT-Referent
  - e) Flugbetriebsleiter
  - f) Sofern eine Flugschule betrieben wird, der Geschäftsführer Flugschule, wobei dieser vom Vorstand bestellt und in den Vorstand kooptiert wird.
- 3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für 38 Monate gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4) Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
- 5) Der Vorstand tritt zusammen, sooft es zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte erforderlich ist.
- 6) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Dabei sind Tagesordnung, Sitzungsort sowie Zeitpunkt der Sitzung bekanntzugeben.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Präsident-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Umlaufbeschlüsse und Beschlüsse im Rahmen von Videokonferenzen sind zulässig, sofern die Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der individuellen Willensbildung zweifelsfrei nachvollziehbar ist.
- 10) Interne Vertretungen sowie die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben betreffend Verwaltung, Organisation, Marketing etc. werden in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes personell zugeordnet.

- 11) Gewählte Mitglieder des Vorstands scheiden aus ihrer Funktion aus durch
  - a) Ablauf der Funktionsperiode;
  - b) Rücktritt;
  - c) Enthebung durch die Generalversammlung;
  - d) Tod;
- 12) Tritt der gesamte Vorstand zurück oder fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 13) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, das ist der Fall, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder gleichzeitig ihren Rücktritt erklären, ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 14) Für ausgeschiedene Mitglieder kann der Vorstand Ersatzmitglieder in den Vorstand kooptieren. Die Kooptierung ist durch die zeitlich nächstfolgende Generalversammlung zu bestätigen. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds wird erst mit der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam, der Rücktritt des Gesamtvorstands oder der Kontrolle mit vollzogener Neuwahl wirksam. Eine Neuwahl hat binnen 4 Wochen zu erfolgen.
- 15) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Wahl des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 16) Werden während der Funktionsperiode bei vermehrtem Arbeitsanfall oder zur Bewältigung zusätzlicher Aufgaben zusätzliche Vorstandsmitglieder erforderlich, kann der Vorstand geeignete Mitglieder als beratende Vorstandsmitglieder nominieren, denen seitens des Vorstandes entsprechende Kompetenzen eingeräumt werden können. Beratende Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion, sofern sie nicht durch den Vorstand abberufen werden, längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes aus und haben kein Abstimmungsrecht. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- 17) Mitarbeiter, welche für den Vereinsbetrieb aufgrund behördlicher Auflagen oder ausanderen Gründen notwendig sind, z.B. Fluglehrer und Mitarbeiter der Flugschule, werden vom Vorstand bestellt.
- 18) Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:
  - a) Führung der Vereinsgeschäfte;

- b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschlüsse für An- und Verkauf von Flugzeugen sowie sonstige Investitionen;
- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit kontinuierlicher Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- d) Erstellung des Jahresvoranschlags;
- e) Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichtes;
- f) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- g) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- h) Aufnahme, Streichung, Kündigung und Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- j) Vollziehung der in der Generalversammlung und im Vorstand gefassten Beschlüsse;
- k) Zusammenarbeit mit den Rechnungsprüfern;
- I) Einberufung der Streitschlichtungseinrichtung;
- m) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
- n) Entscheidung über die Vertretung des Vereins in Mitgliedsvereinen und externen Arbeitsgruppen;
- o) Inhaltliche Verantwortung für alle Publikationen des Vereins;
- p) Hinsichtlich der Flugschule die Bestellung des Geschäftsführers (AM), des Ausbildungsleiters (HT), des Compliance Monitoring und Safety Managers;
- q) Einsetzung von Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben;
- r) Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- s) Abberufung von Vorstandsmitgliedern, welche ihre Verpflichtungen beharrlich verletzen. Bei Abstimmung über Abberufung haben Betroffene kein Stimmrecht;
- t) Kooptierung von bis zu maximal drei Ersatzmitgliedern bei Ausfall gewählter Vorstandsmitglieder.

## §15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

#### 1) Präsident:

- a) Führung der Geschäfte des Vereins, den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung;
- b) Einberufung von Vorstandssitzungen;
- c) Erstattung von Vorschlägen an den Vorstand zur Entwicklung des Vereins, Vorschläge zur Neufassung oder Anpassung der Statuten und OESC-SOP, Kontrolle der Arbeit der Vorstandsmitglieder;
- d) Vertretung des Vereins nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Finanzreferenten;
- e) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan;

#### 2) Schriftführer / IT Referent

- a) Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Stammdaten;
- b) Unterstützung des Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte;
- c) Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

#### 3) Finanzreferent:

- a) die Geldgebarung des Vereins, die Führung der erforderlichen Aufzeichnungen und die Sammlung sämtlicher Belege;
- b) die Kalkulation und Vorschläge zur Anpassung der Flugzeugpreise;
- c) die monatliche Abrechnung der Flugkosten;
- d) die Einhebung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.

#### 4) Flugbetriebsleiter

- a) Koordinierung der Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- b) Kontrolle der Wartungs- und Reparaturarbeiten auf ordnungsgemäße Ausführung;
- c) Periodische Kontrolle der Flugtüchtigkeit der Vereinsflugzeuge;
- d) Entgegennahme von Störungsmeldungen und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen;

Seite 22

- 5) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Finanzreferenten jeweils der Präsident-Stellvertreter.
- 6) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes und sind den Rechnungsprüfern anlässlich der Prüfung anzuzeigen.

## §16 Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ als der Generalversammlung angehören.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 14 Abs. 10, 11, 12, 13 und 14 sinngemäß.
- 4) Rechnungsprüfer können nach eigenem Ermessen an Vorstandssitzungen in beratender Funktion aber ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 5) Fällt ein Rechnungsprüfer aus, kooptiert der verbleibende Rechnungsprüfer im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Ersatzrechnungsprüfer bis zur nächsten Generalversammlung.

#### §17 Flugschule

- 1) Die vereinseigene ATO (Approved Training Organisation) ist wie der Verein gemeinnützig, nicht gewerblich und wird nicht gewinnorientiert geführt. Sie unterliegt dem von der Behörde zugelassenen Management System, dem Betriebshandbuch und den Ausbildungshandbüchern.
- 2) Geschäftsführer, Ausbildungsleiter sowie Compliance Monitoring und Safety Manager werden vom Vorstand für die Funktionsperiode bestellt bzw. in ihrer Funktion bestätigt. Sie sind für die bescheidgemäße Führung der Schule der Behörde gegenüber verantwortlich, in wirtschaftlichen Belangen dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.
- 3) Der Geschäftsführer der ATO (Accountable Manager, AM) wird mit seiner Bestellung in den Vereinsvorstand kooptiert.
- 4) Kurse zur Aus- und Weiterbildung außerhalb des Kursangebots der ATO, z.B. Erlangung des Funkerzeugnisses, können mit Genehmigung des Vereinsvorstandes in den Räumlichkeiten der Flugschule abgehalten werden.

## §18 Zweigstellen und Sektionen

- 1) Wenn es sich aus organisatorischen Gründen als zweckmäßig erweist, können Zweigstellen und/oder Sektionen gegründet werden.
- 2) Gründung und Auflösung einer Sektion erfordern den Beschluss der Generalversammlung.

#### §19 Streitschlichtungseinrichtung

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.
- 2) Die Schlichtungseinrichtung wird auf Antrag einer Streitpartei einberufen, wenn alle Versuche des Vorstandes, den Konflikt beizulegen gescheitert sind. Sie setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Beide Streitteile machen gegenüber dem Vorstand, ist er selber oder der Verein der andere Streitteil, dieser, binnen 14 Tagen ab Antragstellung jeweils ein ordentliches Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft. Innerhalb von sieben Tagen wählen die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Der Vorsitzende der Schlichtungseinrichtung hat innerhalb von 4 Wochen ab Antragstellung eine erste Sitzung einzuberufen.
- 4) Die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung fällt nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung ist vereinsintern endgültig.
- 5) Das Streitschlichtungsverfahren muss spätestens 3 Monate nach der ersten Sitzung abgeschlossen sein, die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.
- 6) Führt das Streitschlichtungsverfahren innerhalb von 3 Monaten zu keinem Ergebnis ist die Berufung an die Generalversammlung möglich. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 7) Sofern das Schlichtungsverfahren nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.
- 8) Nennt der Antragsteller nicht binnen der 14-tägigen Frist einen Schiedsrichter, so gilt der Antrag als zurückgezogen, während, im Falle der Antragsgegner nicht binnen 14 Tagen einen Schiedsrichter benennt, der Streitgegenstand als anerkannt gilt.

### §20 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Generalversammlung hat auch sofern nach der Endabrechnung des Finanzreferenten Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Bei Einsprüchen gegen die Endabrechnung ist ein externer Sachverständiger einzuschalten und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen

# §21 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

#### §22 Schlussbestimmungen

- 1) Sollten einzelne der Bestimmungen dieses Statuts, aus welchem Grund auch immer ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Statuts nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was entsprechend dem Sinn und Zweck der Regelung gewollt worden ist, wäre der maßgebliche Sachverhalt bedacht worden.
- 2) Die Bestimmung des Abs. 1. gilt auch, wenn sich nach Beschlussfassung über das Statut eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergibt.
- 3) Bei Zweifel über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statuts ist die Auslegung so zu handhaben, dass der Vereinszweck möglichst gewahrt bleibt.
- 4) Soweit im Statut nicht geregelt, gelten das Vereinsgesetz idgF und dessen Durchführungsbestimmungen, sowie die Bestimmungen der OESC-Standard Operation Procedures.